

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 9

Berlin, den 26. Oktober

2005

	Inhalt	Seite
<b>I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen</b>		
	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG) .....	138
	Rechtsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellenzuständigkeitsverordnung – ARUZustRVO) vom 9. September 2005 .....	144
<b>II. Bekanntmachungen</b>		
	Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 73/04) über Sonderregelungen für Lehrkräfte vom 26. August 2004 .....	145
	Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 74/04) vom 26. August 2004 .....	146
	Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 75/05) vom 23. Februar 2005 .....	147
	Satzung für den Verein „Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.“ .....	147
	Urkunde über die Vereinigung der Dreieinigkeits-Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde Siemensstadt, beide Kirchenkreis Spandau .....	152
	Einführung von neuen Kirchensiegeln .....	152
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln .....	153
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln .....	155
	Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst .....	155
<b>III. Stellenausschreibungen</b>		
	Ausschreibung einer Pfarrstelle .....	156
	Stellenangebote .....	156
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle .....	157
<b>IV. Personalmeldungen</b>		
<b>V. Mitteilungen</b>		
	Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2006 .....	159

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Bekanntmachung der Neufassung des Versorgungsgesetzes

Aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 30. April 2005 (ABl. EKD S. 245) wird nachstehend der Wortlaut des Versorgungsgesetzes in der seit dem 1. Mai 2005 geltenden Fassung neu bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Juli 1996 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400),
2. die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 446),
3. die am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 S. 32),
4. die am 1. Mai 2000 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 5. April 2000 (ABl. EKD S. 190),
5. das am 1. Juni 2000 in Kraft getretene Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 232),
6. die am 1. Januar 2001 in Kraft getretene 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD S. 149),
7. die am 1. Januar 2002 in Kraft getretene 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9),
8. die am 1. Januar 2003 in Kraft getretene 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 27. November 2002 (ABl. EKD 2003 S. 1),
9. das am 30. April 2005 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 30. April 2005 (ABl. EKD S. 245).

Berlin, den 1. Juli 2005

Der Leiter der Kirchenkanzlei

Dr. Dr. H ü f f m e i e r

## Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG)

in der Fassung vom 1. Mai 2005

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	§ 1
Arten der Versorgung	§ 2
Verzicht auf Versorgung	§ 2a
Anwendung von Bundesrecht	§ 3
Ruhegehaltfähige Dienstzeit	§ 4
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge in besonderen Fällen	§ 5

#### Abschnitt II

#### Wartegeld, Übergangsgeld und Unterhaltsbeiträge

(aufgehoben)	§ 6
Wartegeld	§ 7
Erlöschen des Wartegeldes	§ 8
Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag bei Entlassung aus dem Probendienst (Entsendungsdienst)	§ 8a
Unterhaltsbeiträge	§ 9
Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen	§ 10

#### Abschnitt III

#### Hinterbliebenenversorgung

Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene	§ 11
Widerruf von Unterhaltsbeiträgen	§ 12

#### Abschnitt IV

#### Ruhen der Versorgungsbezüge

Ruhen der Wartestandsbezüge	§ 13
Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordnetentätigkeit	§ 14
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus früherem kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst mit kirchlichen Versorgungsbezügen	§ 15

#### Abschnitt V

#### Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

Rentenanrechnung	§ 16
Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung	§ 17
Steuervorteilsausgleich	§ 18
Ausfallgarantie	§ 19
Mitwirkungspflichten	§ 20

#### Abschnitt VI

#### Anpassung der Versorgungsbezüge, Anwendungsbereich, nicht anzuwendende Vorschriften

Anpassung der Versorgungsbezüge	§ 21
Anwendungsbereich	§ 22
Nicht anzuwendende Vorschriften	§ 23

#### Abschnitt VII

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Behandlung von Renten nach bisherigem Recht	§ 24
Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsberechtigte	§ 25
Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte	§ 26
Übergangsregelung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte,	
Versorgungsabschlag	§ 26a
Abweichende Regelungen	§ 27
Vorläufiger Höchstsatz	§ 28
In-Kraft-Treten	§ 29

## Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche der Union, ihrer Gliedkirchen und deren Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte).

(2) Eine Versorgung nach diesem Kirchengesetz kann durch Vereinbarung auch Pfarrern, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie ihren Hinterbliebenen zugesichert werden, die im Dienst eines kirchlichen Werkes, einer kirchlichen Anstalt oder einer kirchlichen Stiftung stehen, auch wenn diese nicht von einer der in Absatz 1 genannten Anstellungskörperschaften getragen werden. Dies setzt die Bereitschaft des Rechtsträgers voraus, für die Dauer des Dienstverhältnisses den vorgeschriebenen Versorgungsbeitrag zu entrichten. Das Nähere bestimmt der Rat.

### § 2 Arten der Versorgung

(1) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt,
2. Wartegeld,
3. Übergangsgeld,
4. Hinterbliebenenversorgung,
5. Unterhaltsbeiträge,
6. Unfallfürsorge.

(2) Zur Versorgung gehört ferner der Kindererziehungszuschlag.

### § 2a Verzicht auf Versorgung

(1) Versorgungsberechtigte können auf die ihnen zustehende Versorgung weder ganz noch teilweise verzichten.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, nach der Versorgungsberechtigte widerruflich auf einen Teil der Versorgung verzichten können. Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt der Versorgungsberechtigten nicht gefährden.

### § 3 Anwendung von Bundesrecht

(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten im Sinne von § 1 richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Beamten in Bund und Ländern jeweils geltenden Versorgungsrechts, soweit im Folgenden oder durch sonstiges kirchliches Recht nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann der Rat bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden. Eine endgültige Entscheidung ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Vorschriften nach Maßgabe der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zu treffen.

(3) Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder als öffentlicher Dienst anzusehen.

Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Tätigkeit bei

- a) kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,

- b) dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seinen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,
- c) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- d) ausländischen evangelischen Kirchen,
- e) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Satz 2 steht die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- und Ausland sowie bei missionarischen, diakonischen und sonstigen Werken und Einrichtungen christlicher Kirchen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gleich.

### § 4 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der oder die Versorgungsberechtigte vom Tag der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis an zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. eines Wartestandes aufgrund Disziplinarurteils,
5. in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 kann die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

(2) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind

1. die Zeit in einem Dienst als Pfarrer, Pfarrerin, Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen sowie in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
2. die Zeit eines Wartestandes in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen sowie in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
3. die Zeit einer Freistellung nach kirchlichem Recht zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für einen Wartestand aufgrund eines Disziplinarurteils.

(3) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können nach Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt werden

1. die in einer anderen als den in Absatz 2 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbrachten Zeiten,
2. die im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbrachten Zeiten,
3. die Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, wenn und soweit diese Zeiten als förderliche Vortätigkeit für den kirchlichen Beruf angesehen werden können,
4. Ausbildungszeiten im Rahmen des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes, bei Pfarrern und Pfarrerinnen ferner die Zeiten einer nichttheologischen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, wenn diese Ausbildung für die besondere dienstliche Verwendung im Pfarramt notwendig ist,
5. Zeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(4) Zeiten eines nichtberuflichen Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 17. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(5) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht. Zeiten eines Altersteildienstes sind zu 90 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(7) Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hat der oder die Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) beruht, wird die Ausbildungszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres abweichend von Absatz 3 Nr. 4 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. In diesem Fall beträgt das Ruhegehalt 18,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 75 vom Hundert. Vom In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge an tritt der Vomhundertsatz „17,9375“ an die Stelle des Vomhundertsatzes „18,75“ und der Vomhundertsatz „1,79375“ an die Stelle des Vomhundertsatzes „1,875.“

#### § 5

##### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge in besonderen Fällen

Bei der Anwendung des § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt dessen Satz 3 nicht, wenn ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte nicht bis zum Eintritt des Versorgungsfalles für einen zeitlich befristeten Dienst ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre oder, falls die Amtszeit kürzer ist, mindestens eine volle Amtszeit ausgeübt hat.

### Abschnitt II

#### Wartegeld, Übergangsgeld und Unterhaltsbeiträge

#### § 6

(aufgehoben)

#### § 7

##### Wartegeld

(1) Der Anspruch auf Wartegeld entsteht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit dem Beginn des Wartestandes.

(2) Das Wartegeld beträgt 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; für jedes volle und angefangene Dienstjahr, das dem Empfänger oder der Empfängerin von Wartegeld an einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 25 Dienstjahren fehlt, wird der Vomhundertsatz um 2 gekürzt. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand maßgebend. Das Wartegeld beträgt mindestens 50 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das Wartegeld darf die Dienstbezüge, die dem Pfarrer oder der Pfarrerin zur Zeit der Versetzung in den Wartestand zustanden, nicht übersteigen.

Für Wartestandsfälle, die vom In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge an eintreten, tritt der Vomhundertsatz „71,75“ an die Stelle des Vomhundertsatzes „75“ nach Satz 1.

(3) Disziplinarrechtliche Entscheidungen über die Höhe des Wartegeldes nach einer Amtsenthebung bleiben unberührt.

(4) Scheidet ein Empfänger oder eine Empfängerin von Wartegeld aus einer vollen Verwendung wieder aus, wird das Wartegeld unter Berücksichtigung der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.

#### § 8

##### Erlöschen des Wartegeldes

Der Anspruch auf Wartegeld erlischt

1. mit dem Zeitpunkt, in dem wieder ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht,
2. mit dem Beginn des Ruhestandes,
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

#### § 8a

##### Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag bei Entlassung aus dem Probendienst (Entsendungsdienst)

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält der Pfarrer oder die Pfarrerin im Probendienst (Entsendungsdienst), dessen oder deren Dienstverhältnis durch Entlassung beendet wird. Dies gilt nicht bei einer Entlassung gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 97 des Pfarrdienstgesetzes.

(2) § 47 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung, wenn das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis oder das privatrechtliche Arbeitsverhältnis mindestens die Hälfte einer Vollbeschäftigung umfasst.

(3) Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit des ununterbrochenen hauptberuflichen, mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes als Vikar oder Vikarin und als Pfarrer oder Pfarrerin im Probendienst (Entsendungsdienst) zu berücksichtigen. Dabei werden Zeiten einer Freistellung nicht angerechnet.

(4) Dem Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) kann anstelle des Übergangsgeldes ein Unterhaltsbeitrag nach § 9 Absatz 2 gewährt werden, wenn der Probendienst (Entsendungsdienst) länger als zehn Jahre gedauert hat.

#### § 9

##### Unterhaltsbeiträge

(1) Die zuständige Stelle kann dienstunfähigen Pfarrern, Pfarrern, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe sowie dienstunfähigen Empfängern und Empfängerinnen von Anwärterbezügen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligen.

(2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruches auf Versorgung beendet, so kann die zuständige Stelle einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von 75 vom Hundert auf die Dauer von höchstens fünf Jahren, darüber hinaus bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Ruhegehaltes bewilligen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses erdient gewesen wäre.

(3) § 22 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die zuständige Stelle kann in sonstigen besonderen Härtefällen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge gewähren. Hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsbeiträge gilt Absatz 2 entsprechend.

#### § 10

##### Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren oder in Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

### Abschnitt III Hinterbliebenenversorgung

#### § 11

#### Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene

(1) Hinterbliebenen von Personen, die nach § 9 laufende Unterhaltsbeiträge empfangen haben, kann die zuständige Stelle in entsprechender Anwendung der jeweiligen Bestimmungen eine einmalige Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe des Sterbegeldes und laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

(2) Die zuständige Stelle kann auch nicht waisengeldberechtigten Kindern von verstorbenen Versorgungsberechtigten in besonderen Härtefällen einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag gewähren. § 12 findet entsprechende Anwendung.

#### § 12

#### Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

Der Unterhaltsbeitrag kann widerrufen werden, wenn der oder die Berechtigte aus der Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

### Abschnitt IV Ruhen der Versorgungsbezüge

#### § 13

#### Ruhen der Wartestandsbezüge

(1) § 53 Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8, § 54 und § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend für Versorgungsberechtigte im Wartestand.

(2) Zu den Versorgungsbezügen im Sinne von § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes gehört auch das Wartegeld.

#### § 14

#### Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordnetentätigkeit

(1) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsbe-rechtigte eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert, höchstens 50 vom Hundert der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit.

(2) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsbe-rechtigte Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert des Betrages, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.

#### § 15

#### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus früherem kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst mit kirchlichen Versorgungsbezügen

(1) Erhalten Versorgungsberechtigte aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne dass der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so sind daneben die kirchlichen Versorgungsbezüge

nach diesem Kirchengesetz nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten:

1. für Empfänger oder Empfängerinnen von Ruhegehalt oder Wartegeld die Versorgungsbezüge, die sich unter Berücksichtigung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergeben würden. Die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der oder die Versorgungsberechtigte im Laufe seiner oder ihrer gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht hätte,
2. für Witwen, Witwer und Waisen mit einer Versorgung aus der Verwendung des oder der verstorbenen Versorgungsberechtigten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst das Witwen-, Witwer- und Waisengeld, das sich aus den Versorgungsbezügen nach Nr. 1 ergeben würde,
3. für Witwen oder Witwer mit einer Versorgung aus eigener Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst die Höchstgrenze nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Die in Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichnete Höchstgrenze erhöht sich um den Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 festgesetzten Versorgungsbezug das Ruhegehalt durch einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt ebenfalls um einen Versorgungsabschlag zu mindern.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 ist neben dem Ruhegehalt oder Wartegeld mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des Witwen- oder Witwergeldes zu belassen.

(4) Wenn Versorgungsberechtigte bereits einen Anspruch auf Witwengeld, Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung erworben haben oder erwerben, so erhalten sie daneben das Ruhegehalt oder Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nur bis zum Erreichen der in § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Höchstgrenze. § 54 Absatz 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

### Abschnitt V Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

#### § 16

#### Rentenanrechnung

(1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, unbeschadet der Regelung über das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach SGB VI begründen. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(2) Hat der oder die Versorgungsberechtigte vor der Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis weitere rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt und ist dadurch die Wartezeit auch ohne die Leistungen nach Absatz 1 berücksichtigten rentenrechtlichen Zeiten erfüllt, so wird der darauf beruhende Teil der Rente nach den allgemeinen Bestimmungen angerechnet.

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI und der Waisenrentenzuschuss nach § 78 SGB VI zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.

(4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Rentenrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt.

#### § 17

##### Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

Hat der oder die Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er oder sie diesen Anspruch an die Kirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Kirche getragen wurden. Kommt der oder die Versorgungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, werden die Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

#### § 18

##### Steuervorteilsausgleich

Der sich bei den Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft. Diese Regelung gilt nicht für den Steuervorteil, der sich aufgrund der Rentenanrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen ergibt. Sie gilt ferner nicht für das Sterbegeld. Das Nähere wird durch die Steuervorteilsausgleichsverordnung geregelt.

#### § 19

##### Ausfallgarantie

(1) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 17 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der oder die Versorgungsberechtigte seine oder ihre Ansprüche insoweit an die Kirche abtritt.

(3) Hat der oder die Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die die Kirche die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so wird die Versorgung um den durch die Beitragserstattung verminderten Teil der Rente gekürzt.

#### § 20

##### Mitwirkungspflichten

Der oder die Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Rente wegen Alters ist so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres des oder der Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei anderen Renten wegen Alters für den Zeitpunkt des Eintritts in den Wartestand oder Ruhestand und bei einer Rente wegen Erwerbsminderung für den Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung. Kommt der oder die Verpflichtete dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat die Gliedkirche die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen-, Witwer- und Waisenrente.

### Abschnitt VI

#### Anpassung der Versorgungsbezüge, Anwendungsbereich, nicht anzuwendende Vorschriften

##### § 21

##### Anpassung der Versorgungsbezüge

Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert oder erfolgt eine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge, werden die Versorgungssätze von demselben Zeitpunkt an entsprechend angepasst.

##### § 22

##### Anwendungsbereich

(1) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 9 bis 12 dem Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld gleich.

(2) Bei Versorgungsberechtigten im Wartestand ist für die Anwendung der §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld) das Wartegeld maßgebend.

##### § 23

##### Nicht anzuwendende Vorschriften

(1) § 12b, § 14a, § 15, § 15a, § 26, § 48, § 50 Absatz 4, § 50e, § 59, § 70 und § 85 Absätze 1 bis 6, 9 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt nicht für Versorgungsberechtigte im Wartestand.

(3) § 50a Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1999 ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen haben. In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die entsprechenden Monate der Jahre 1992 bis 1999.

### Abschnitt VII

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 24

##### Behandlung von Renten nach bisherigem Recht

Bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes stehen die Renten, die auf der Vereinbarung zur Rentenversicherung vom 28. März 1980 (ABl. EKD 1981 S. 17) in der Fassung des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettoniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen – Rentenangleichungsgesetz – vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) beruhen, den nach diesem Kirchengesetz in die Versorgung einbezogenen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

##### § 25

##### Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsberechtigte

Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1992 eingetreten und würde infolge der Neuregelung über die ruhegehaltfähige Dienstzeit eine Verminderung des Vomhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach dem sich die Höhe des Ruhehaltes bemisst, eintreten, sind für die Betroffenen die Versorgungsbezüge weiterhin nach den nach dem bisherigen Recht bestimmten Vomhundertsätzen zu bemessen.

## § 26

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991  
vorhandene Versorgungsberechtigte

(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der oder die Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes richtet sich dabei nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert.

(2) Erreicht der oder die Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestand oder dem unmittelbar ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorgegangen, vor dem 1. Januar 2002 die gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Dies gilt entsprechend, wenn der oder die Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Kirchengesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(4) Tritt der oder die Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand, so ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Bei Erreichen der Altersgrenzen nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 2002	0,0
nach dem 31. Dezember 2001	0,6
nach dem 31. Dezember 2002	1,2
nach dem 31. Dezember 2003	1,8
nach dem 31. Dezember 2004	2,4
nach dem 31. Dezember 2005	3,0
nach dem 31. Dezember 2006	3,6.

(5) Ergibt sich aufgrund der Absätze 1 und 2 ein höherer Ruhegehalt als nach neuem Recht, so ist dies auch bei den Höchstgrenzen in den Fällen des Zusammentreffens von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst oder mit Renten zu berücksichtigen.

## § 26 a

Übergangsregelung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002  
vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschluss

(1) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung

1. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,

2. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, die Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt haben,
3. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren für mindestens zwei Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die
  - a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,
  - b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX werden sowie nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden,
  - c) bis zum 16. November 1951 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes auch für Versorgungsberechtigte, die aufgrund gliedkirchlichen Rechts, das auf der Grundlage von Artikel 12 § 1 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz oder Artikel 8 § 2 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz erlassen ist, vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind, keine Anwendung findet.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das der oder die Versorgungsberechtigte vor Ablauf des Monats, in dem er oder sie das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts

1. 3,6 v.H. nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 v.H. nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(3) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte,

1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist,
2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähigen Dienst zurückgelegt haben,

finden § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.

(4) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes abweichend von § 4 Absatz 6 mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfeln
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Höchstsatz der Gesamtminderung des Ruhegehalts

1. 3,6 v.H. nicht übersteigen darf, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 v.H. nicht übersteigen darf, wenn die oder der Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund von § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

1. die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
2. die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Versorgungsberechtigten entsprechend.

## § 27

### Abweichende Regelungen

Der Rat kann durch Rechtsverordnung auf Antrag einer Gliedkirche für deren Bereich für einen befristeten Zeitraum von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweichende Regelungen treffen.

## § 28

### Vorläufiger Höchstbetrag

Unbeschadet anderer Bestimmungen wird der Höchstsatz für das Ruhegehalt und das Wartegeld bis auf weiteres auf 70 vom Hundert begrenzt. Der Vomhundertsatz von 70 erhöht sich ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge bei jeder allgemeinen Anhebung um 0,25 bis zum Höchstsatz von 71,75. Satz 2 ist für die Versorgung der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsberechtigten entsprechend anzuwenden.

## § 29

### (In-Kraft-Treten)

\*

### **Rechtsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellenzuständigkeitsverordnung – ARUZustRVO)**

**Vom 9. September 2005**

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 14. November 1998 (KABl.-EKiBB S. 120) nach Beteiligung der betroffenen Kirchenkreise die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## § 1

### Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in Berlin

Die Kurzbezeichnungen der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht richten sich nach dem Namen des Bezirks des jeweiligen Sitzes.

1. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Bezirken Mitte und Friedrichshain-Kreuzberg für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte und den Kirchenkreis Wedding,
2. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Pankow für den Evangelischen Kirchenkreis Berlin Stadtmitte sowie die Kirchenkreise Pankow und Weißensee,
3. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf für die Kirchenkreise Berlin-Charlottenburg und Wilmersdorf,
4. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Spandau für den Kirchenkreis Spandau,
5. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Steglitz-Zehlendorf für den Kirchenkreis Steglitz und den Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf,
6. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Tempelhof-Schöneberg für die Kirchenkreise Berlin-Schöneberg und Tempelhof,
7. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Neukölln für den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln,
8. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Treptow-Köpenick für den Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree,
9. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Bezirken Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf für den Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree und den Kirchenkreis Weißensee,
10. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Reinickendorf für den Kirchenkreis Reinickendorf.

## § 2

### Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in Brandenburg

Die Kurzbezeichnungen richten sich nach dem Namen der jeweiligen politischen Gemeinde des Sitzes.

1. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Brandenburg (Stadt), Havelland, Potsdam (Stadt) und Potsdam-Mittelmark für den Evangelischen Kirchenkreise Beelitz-Treuenbrietzen, Lehnin-Belzig, Nauen-Rathenow und Teltow-Zehlendorf sowie die Kirchenkreise Brandenburg, Falkensee und Potsdam,
2. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz für die Evangelischen Kirchenkreise Templin-Gransee, Havelberg-Pritzwalk und Wittstock-Ruppin sowie die Kirchenkreise Kyritz-Wusterhausen, Oranienburg, Pankow und Perleberg-Wittenberge,
3. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Barnim, Märkisch-Oderland und Uckermark für die Evangelischen Kirchenkreise An Oder und Spree, Barnim, Lichtenberg-Oberspree, Oderbruch, Templin-Gransee und Uckermark,
4. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Frankfurt (Oder) und Oder-Spree für die Evangelischen Kirchenkreise An Oder und Spree, Lübben, Fürstenwalde-Strausberg, Neukölln, Niederer Fläming und Zossen,
5. Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Cottbus (Stadt), Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße für die Evangelischen Kirchenkreise Cottbus, Lübben und Senftenberg-Spremberg sowie den Kirchenkreis Finsterwalde.



## § 3

Zuweisung bei Änderung des Zuständigkeitsbereichs  
der Arbeitsstelle

Die Zuweisung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen unterrichten, die von einer Veränderung der örtlichen Zuständigkeit der Arbeitsstelle betroffen sind, ergibt sich aus der neuen Zuordnung der Schule zum Gebiet der Arbeitsstelle. Unterrichtet eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer an mehreren Schulen, ist die Schule maßgebend, an der am meisten unterrichtet wird.

## § 4

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Arbeitsstellen-zuständigkeitsverordnung – ARUZustRVO) vom 14. Dezember 2001 (KABl.-EKiBB 2002 S. 4) außer Kraft.

Berlin, den 9. September 2005

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

## II. Bekanntmachungen

### Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 73/04) über Sonderregelungen für Lehrkräfte

Vom 26. August 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

### Sonderregelungen 1 KAVO (SR 1 KAVO)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2  
– Geltungsbereich –

(1) Diese Sonderregelungen gelten für Mitarbeiter als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen).

(2) Diese Sonderregelungen gelten auch für gemeindepädagogische und sonstige kirchliche Mitarbeiter, die an staatlichen bzw. nichtkirchlichen privaten Schulen Religionsunterricht erteilen, sofern sie mit mindestens 50% der Regelstundenzahl der entsprechenden Schulstufe tätig sind.

Nr. 2

Zu § 7  
– Ärztliche Untersuchung –

Es gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen allgemein erlassen sind.

Nr. 3

Zu §§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17, 34 und 35  
– Arbeitszeit – Vergütung Nichtvollbeschäftigter – Zeitzuschläge –  
Überstundenvergütung –

Die §§ 15, 15 a, 16, 16 a, 17, 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 und Unterabs. 2 und § 35 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. Sind entsprechende Beamten nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.

Nr. 4

Zu §§ 26 ff.  
– Vergütung –

Durch Dienstvereinbarung (§ 36 MVG-EKD) kann vereinbart werden, dass die für Lehrer an den entsprechenden staatlichen Schulen geltenden Vergütungs- bzw. Besoldungsregelungen einschließlich der Regelungen zum Urlaubsgeld und der Gewährung einer Zuwendung anzuwenden sind.

Nr. 5

Zu § 20  
– Dienstzeit –

Die bei deutschen Auslandsschulen verbrachten Zeiten werden als Dienstzeit angerechnet.

Nr. 6

Zu Abschnitt VI  
– Eingruppierung –

(1) Die Eingruppierung richtet sich nach den jeweiligen Landesregelungen für vergleichbare Lehrkräfte nach Maßgabe der Anlage.

(2) Die Eingruppierung der gemeindepädagogischen und sonstigen kirchlichen Mitarbeiter im Sinne von Nr. 1 Abs. 2 erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Gestellungsvertrages, gliedkirchlich kann hiervon nur unter Anwendung des für den Mitarbeiter geltenden einschlägigen Vergütungsgruppenplans abgewichen werden.

Nr. 7

Zu Abschnitt XI  
– Urlaub –

(1) Die §§ 47 bis 49 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Lehrkräfte im Landesdienst.

(2) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Fristen des § 37 Abs. 2 beginnen mit dem Tage der Arbeitsunfähigkeit.

Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Nr. 8  
Zu § 53  
– Ordentliche Kündigung –

§ 53 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Kündigung nur zum Ablauf des 31. Januar und 31. Juli eines Jahres zulässig ist.

Nr. 9  
Zu § 60 Abs. 1  
– Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze –

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli) in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Nr. 10

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 30/94) über Sonderregelungen 1 KAVO vom 3. November 1994 und die sie ergänzenden Bestimmungen außer Kraft.

**Anlage zu den Sonderregelungen 1 KAVO**

Bei einem voll ausgebauten Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft, in der Regel

Schulleiter	Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I a
stellv. Schulleiter	Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I b
Oberstufenleiter	Vergütungsgruppe II mit einer 1/2 Funktionszulage nach I b.

Bei einem voll ausgebauten Gymnasium in kirchlicher Trägerschaft mit mindestens 750 Schülern:

Schulleiter	Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I
1. stellv. Schulleiter	Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I a
2. stellv. Schulleiter	Vergütungsgruppe II mit einer Funktionszulage nach I b
Oberstufenleiter	Vergütungsgruppe II mit einer 1/2 Funktionszulage nach I b.

Berlin, den 26. August 2004

Arbeitsrechtliche Kommission  
der Union Evangelischer Kirchen

W i l k e r  
Vorsitzender

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 74/04)**

Vom 26. August 2004

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1  
Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO)

Die ATZO, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 70/02 vom 28. November 2002 (ABl. EKD 2003, S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Zusatz angefügt: „der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung bleibt unberücksichtigt.“
2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
  - (2) Das Arbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände (z.B. § 53 bis § 60 KAVO)
    - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder
    - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

§ 2  
Änderung der Ordnung zur sozialen Absicherung

Die Ordnung zur sozialen Absicherung vom 27. April 1995 (Abl. EKD 1995, S. 293) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- (2) Die Abfindung beträgt für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) die Hälfte der letzten Monatsvergütung (§ 26 KAVO, zuzüglich der allgemeinen Zulage für Mitarbeiter, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen), höchstens das Fünffache dieser Vergütung.

§ 3  
In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Berlin, den 26. August 2004

Arbeitsrechtliche Kommission  
der Union Evangelischer Kirchen

W i l k e r  
Vorsitzender

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 75/05)****Vom 23. Februar 2005**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

**§ 1****22. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 70/02 vom 28. November 2002 (ABl. EKD 2003 Seite 30) wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abschnitt B wird
  - a) in Absatz 5 Unterabsatz 2 gestrichen,
  - b) folgende Protokollnotiz 3 angefügt:
 

„Die Arbeitsrechtliche Kommission der UEK stellt mit Blick auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29. April 2004, 6 AZR 101/03, fest, dass Mitarbeiter in eingetragener Lebenspartnerschaft nicht vom Regelungsgehalt des § 29 Abschnitt B Absatz 2 Nr. 1 der KAVO erfasst werden.“
2. In § 55 wird in Absatz 1 in der Klammer die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.
3. § 57 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Kündigungen bedürfen der Schriftform.“
4. In § 62 Absatz 2 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Kündigungsschutzgesetzes“ die Worte „oder der Ordnung zur sozialen Sicherung“ eingefügt.

**§ 2****In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 2005

Arbeitsrechtliche Kommission  
der Union Evangelischer Kirchen

K ö h n  
Vorsitzender

\*

**Satzung für den Verein  
„Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.“**

**Präambel**

Diakonie bezeugt die Liebe Gottes zu seiner Welt, die uns in Jesus Christus begegnet. Sie will Menschen in körperlicher, seelischer, geistlicher und sozialer Not helfen. Sie schließt niemanden dabei aus. Sie vollzieht sich in Wort und Tat. Sie gründet im Dienst Jesu Christi und ist auf das Zeugnis der Heiligen Schrift gewiesen.

Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vereint mit seiner Gründung Traditionen, die sowohl in der Provinz Schlesien, der Provinz Brandenburg und Berlin verwurzelt als auch in den Teilungen und Verlusten Deutschlands nach 1945 begründet sind. Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg setzte die Tätigkeit des 1882 gegründeten „Provinzialausschusses für Innere Mission in der Provinz Brandenburg“ ebenso fort wie die des als Reaktion auf diese Gründung 1899 ins Leben gerufenen Berliner Hauptvereins für Innere Mission, in dem 1920 der 1848 entstandene „Evangelische Verein für kirchliche Zwecke“ aufging. Es vollzog 1990 die Zusammenführung von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und Diakonisches Werk Berlin.

Das Diakonische Werk der schlesischen Oberlausitz e.V. setzte die Tätigkeit des 1863 entstandenen „Schlesischen Provinzialvereins für Innere Mission“ fort.

Für die Ausrichtung der diakonischen und missionarischen Arbeit und zur Verwirklichung des Diakonats der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geben sich die zum Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. zusammenschließenden Diakonischen Werke Berlin-Brandenburg und schlesische Oberlausitz die folgende Satzung:

**§ 1****Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.“ (im Folgenden Diakonisches Werk genannt). Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

(2) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr des Diakonischen Werkes ist das Kalenderjahr.

(3) Das Diakonische Werk ist kirchliches Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Sinne der Grundordnung vom 21./24.11.2003 in der jeweiligen Fassung.

(4) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in den Ländern Berlin, Brandenburg und dem Freistaat Sachsen.

**§ 2****Zuordnung zur Evangelischen Kirche**

Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, den Freikirchen und zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi.

Das bekennen miteinander:

- die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
- der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
- die Evangelisch-methodistische Kirche,
- die Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine,
- die Heilsarmee und
- die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

(2) Dazu bekennen sich auch das Diakonische Werk und seine Mitglieder. Das Diakonische Werk und seine Mitglieder stellen sich unter den Schutz und die Fürsorge der in Abs. 1 aufgeführten beteiligten Kirchen. Das Diakonische Werk ist insoweit an die Ordnungen der beteiligten Kirchen gebunden.

(3) Das Diakonische Werk ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (DW EKD) angeschlossen.

**§ 3****Zweck und Aufgaben**

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des

Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Diakonische Werk hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Nach Weisung der Heiligen Schrift und mit Bezug auf die Ordnungen der beteiligten Kirchen nimmt es sich in Wort und Tat vorbeugend, beratend und helfend menschlicher Not an.
2. Im Rahmen dieses diakonisch-missionarischen Auftrages koordiniert, fördert und unterstützt es die diakonische Arbeit und die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder. Es regt die Errichtung hierfür erforderlicher Einrichtungen, Dienstleistungen und Arbeitsgebiete an, berät hierzu die Mitglieder und trägt Sorge für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für den notwendigen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedern.
3. Es gibt den Mitgliedern, den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen Anregungen zum diakonischen Handeln, berät sie, unterstützt die vorhandene diakonische Arbeit und hilft ihnen, diese Arbeit selbstständig und in eigener Verantwortung fortzuführen.
4. Als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege übt es seine Tätigkeit insbesondere auf dem Gebiet der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Sozial- und Jugendhilfe, der Beratung und Lebenshilfe in besonderen Lebenslagen sowie im Rahmen des kirchlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages aus.
5. Es vertritt das Interesse der diakonischen Arbeit im Bereich Berlin, Brandenburg, schlesische Oberlausitz und der in ihm zusammengeschlossenen Rechtsträger gegenüber den Leitungsorganen der beteiligten Kirchen, dem DW EKD, den Ländern Berlin, Brandenburg und dem Freistaat Sachsen sowie ihren Organisationen, den Sozialversicherungsträgern sowie den Spitzenverbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.  
Die rechtliche Selbstständigkeit der Mitglieder wird davon nicht berührt.
6. Gegenüber den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe nimmt es die Vertretung auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahr, soweit das die Regionalen Diakonischen Werke, deren Zusammenschlüsse oder die Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht selbst tun.
7. Es leistet auch Hilfe in besonderen Notsituationen und bei Katastrophen.
8. Es unterstützt die diakonische Arbeit in den Gemeinden der beteiligten Kirchen.  
(3) Das Diakonische Werk unterhält in der Regel keine eigenen Einrichtungen, soweit nicht außerordentliche Umstände eine andere Regelung erforderlich werden lassen.  
(4) Das Diakonische Werk sucht Menschen für die diakonische Arbeit zu gewinnen und schafft Betätigungsfelder für freiwilliges ehrenamtliches Engagement.  
(5) Das Diakonische Werk arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Diakonischen Werken der Kirchen zusammen.  
(6) Das Diakonische Werk kann auch Spenden für andere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereinigungen und Zwecke entgegennehmen und weiterleiten.

#### § 4

##### Vermögensbindung

(1) Alle Mittel, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### Mitgliedschaft

(1)

1. Mitglieder des Diakonischen Werkes können juristische Personen und nicht eingetragene Vereine werden. Mitglieder müssen einen diakonischen Auftrag wahrnehmen, die Bekenntnisgrundlage einer der beteiligten Kirchen annehmen. Ihre Satzungen sowie ihre tatsächliche Geschäftsführung müssen diesen Grundlagen entsprechen.
2. Weiter können juristische Personen als Träger von Einrichtungen Mitglieder werden, sofern sie einen diakonischen Auftrag wahrnehmen und auf der Bekenntnisgrundlage einer Kirche arbeiten, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen bzw. der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehört und nicht ausdrücklich als beteiligte Kirche ausgewiesen ist.
3. Mitglieder können ferner juristische Personen als Träger von Einrichtungen werden, die zur Erfüllung eines diakonischen Auftrages durch die Zusammenarbeit mehrerer christlicher Konfessionen entstanden sind.

(2) Regionale Diakonische Werke und deren Zusammenschlüsse sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.

(3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die angeschlossenen Rechtsträger nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzung für die Anerkennung als unmittelbar gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

(4) Mitglied kann nicht sein, wer einer Vereinigung angehört, deren Zwecksetzung oder Geschäftsführung mit § 5 Abs. 1 nicht vereinbar ist.

(5) Mitglied kann nicht sein, wessen Zwecksetzung oder Geschäftsführung mit dem in der Präambel und in § 5 Abs. 1 aufgeführten Grundbestimmungen nicht vereinbar ist.

#### § 6

##### Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Diakonische Rat, gegen dessen Entscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden kann.

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Diakonischen Rat.

(3) Mitglieder, die nach Satzung oder tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzung für die Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 3, 4 und 5 nicht mehr erfüllen oder den Satzungsbestimmungen des Diakonischen Werkes zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Mitglieder, die sich in Auflösung oder Liquidation befinden oder die die Gemeinnützigkeit verloren haben, können im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen werden. Die formelle Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft trifft im vereinfachten Ausschlussverfahren der Diakonische Rat, in allen anderen Fällen auf Empfehlung des Diakonischen Rates die Mitgliederversammlung.

#### § 7

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und ihre Einrichtungen haben das Recht und die Pflicht, sich als Einrichtung der Diakonie zu bezeichnen. Sie führen das Kronenkreuz.

(2) Die Mitglieder können die Vertretung, Beratung und Hilfe des Diakonischen Werkes in Anspruch nehmen. Das gilt auch bei Investitionsplanungen und Bauvorhaben sowie der Neuaufnahme, Erweiterung und Beendigung von Arbeitsgebieten. Die Mitglieder können sich bei Anstellung und Abberufung der Leiterinnen/Leiter und

Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der Geschäftsführung des Rechtsträgers mit dem Vorstand oder dem Diakonischen Rat beraten.

(3) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte durch die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter oder durch von ihnen Bevollmächtigte in der Mitgliederversammlung wahr. Die/Der Bevollmächtigte muss einem Mitglied angehören.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. den diakonisch-missionarische Auftrag ihrer Einrichtung und Arbeitsgebiete zu wahren und zu mehren.
2. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien für die diakonische Arbeit und die vom Diakonischen Rat festgesetzten Grundsätze der Planung und Koordinierung diakonischer Arbeit zu beachten.
3. ihre Geschäfts- und Wirtschaftsführung ordnungsgemäß zu gestalten. Sie haben dem Diakonischen Werk:
  - jährlich die Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer/eines anderen geeigneten Prüferin/Prüfers einzureichen, wonach gegen die Kassen- und Wirtschaftsführung keine Bedenken bestehen,
  - sofern eine Bilanz erstellt wird jährlich eine Bilanzübersicht, die von der Wirtschaftsprüferin/vom Wirtschaftsprüfer bestätigt ist, sowie
  - den aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaft, sobald er vorliegt, vorzulegen.
  - Aus wichtigem Grund kann die Vorlage des Prüfberichts der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers und der Lagebericht verlangt werden.
4. Beiträge gem. § 8 zu leisten.
5. die Beteiligung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Verantwortung ihrer Arbeit im Rahmen des Mitarbeitervertretungsrechts des DW EKD oder einer der beteiligten Kirchen zu verwirklichen.
6. das Arbeitsrecht eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes oder des DW EKD oder einer der beteiligten Kirchen zu übernehmen. Der Diakonische Rat kann von dieser Verpflichtung Ausnahmen zulassen und außerdem Arbeitsvertragsrichtlinien bzw. Tarifverträge dem Arbeitsrecht der Diakonie zuordnen. Die eigenständigen Rechte der genossenschaftlichen Diakonie bleiben unberührt;
7. auf eine angemessene Alterssicherung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzuwirken.

## § 8

### Jahresbeitrag

Das Diakonische Werk erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Jahresbeiträge.

## § 9

### Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Diakonische Rat,
3. der Vorstand.

## § 10

### Wahlen und Beschlüsse

(1) Gewählt werden die Organvertreterinnen/Organvertreter der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Werden mehr Personen vorgeschlagen als gewählt werden, ist diejenige mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit von mehreren Personen ist eine Stichwahl durchzuführen, wenn davon die Wahl als Organvertreterin/Organvertreter abhängt. Die Zusammenfassung der Wahlvorschläge in einer Liste ist möglich.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, sowie des Einvernehmens mit den beteiligten Kirchen.

## § 11

### Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.

Ihr gehören ferner zwei Personen mit jeweils einer Stimme an, die von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz berufen werden, sowie je eine Person, die von den übrigen beteiligten Kirchen gem. § 2 Abs. 1 entsandt werden.

(2) An der Mitgliederversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die Mitglieder des Diakonischen Rates,
2. der Vorstand,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen i.S. des § 54 MVG i.d.F. Art. 1 § 7 RechtsVO der EKIBB vom 11.11.94 in der jeweils geltenden Fassung,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter des Dienstgeberverbandes Diakonie Berlin-Brandenburg.

Soweit diese Personen ein Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten, verbleibt ihnen das Stimmrecht gemäß Abs. 1.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und die/den erste/n und zweite/n Stellvertreter/in.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein dringendes Erfordernis vorliegt oder dies schriftlich begründet von einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

(6) Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind der/dem Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, vorbereitet und geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der satzungsmäßig stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und Festlegung der Ziele der Arbeit der Diakonie.
2. Austausch und Auswertung von Erfahrungen auf allen Gebieten der diakonischen Arbeit.

3. Festlegung von Grundsätzen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts.
4. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der/des Vorsitzenden des Diakonischen Rates und des Vorstandes.
5. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Diakonischen Rates.
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Diakonischen Rates zur Ablehnung einer Mitgliedsaufnahme und über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 6 Abs. 1.
7. Beschlussfassung zum Ausschluss auf Empfehlung des Diakonischen Rates hin, wenn es sich nicht um die formelle Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Diakonischen Rat handelt gem. § 6 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz.
8. Beschlussfassung zur Beitragsordnung und Festsetzung der Jahresbeiträge gem. § 8.
9. Wahl bzw. Nachwahl der Mitglieder des Diakonischen Rates gem. § 13 Abs. 1 Ziffer 2.
10. Wahl bzw. Nachwahl von zwei Vertreterinnen/Vertretern der Lebens- und Dienstgemeinschaften in den Diakonischen Rat.
11. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen.
12. Beschlussfassung zur Auflösung.

### § 13 Diakonischer Rat

(1) Dem Diakonischen Rat gehören an:

1. die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung;
2. sechs Personen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden;
3. vier von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu entscheidende Vertreterinnen/Vertreter;
4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der übrigen beteiligten Kirchen, zu deren Entscheidung Einvernehmen herzustellen ist;
5. zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreterinnen/Vertreter der Lebens- und Dienstgemeinschaften;
6. die Vorsitzenden der Fachverbände gem. § 16 Abs. 3 oder ein vom Fachverband entsandtes Vorstandsmitglied;
7. eine/ein von der Mitgliederversammlung der Konferenz der Regionalen Werke (KRDW) gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter bzw. von deren Zusammenschlüssen.

(2) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Diakonischen Rates und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Schatzmeisterin/den Schatzmeister sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(3) Der Diakonische Rat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, auf Einladung der/des Vorsitzenden des Diakonischen Rates zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

(4) Der Diakonische Rat bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eines der unter § 13 Abs. 1 Ziff. 3 oder 4 genannten Mitglieder aus, so entsendet die jeweilige Kirche eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. Wechselt der Vorsitz im Fachverband, so endet die Mitgliedschaft der/des bisherigen Vorsitzenden und die/der neue Vorsitzende wird Mitglied im Diakonischen Rat. Scheidet eines der unter § 13 Abs. 1 Ziff. 2, 5 und 7 genannten Mitglieder aus, so findet eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung statt.

(5) Die/Der Vorsitzende des Diakonischen Rates muss den Diakonischen Rat binnen zwei Wochen einberufen, wenn ein dringendes Erfordernis vorliegt oder dies schriftlich begründet von einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

(6) An den Sitzungen des Diakonischen Rates nimmt der Vorstand gem. § 15 Abs. 1 mit beratender Stimme teil.

(7) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder mindestens eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend sind.

(8) Die Mitglieder des Diakonischen Rates haben aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder vom Diakonischen Rat für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Diakonischen Rat. Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu Sitzungen des Diakonischen Rates hinzugezogen werden.

### § 14 Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat hat folgende Aufgaben:

1. Er behandelt Grundsatzfragen der Diakonie sowie die Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit.
2. Er beschließt den Wirtschafts- und Stellenplan.
3. Er beschließt über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
4. Er bestellt den Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung.
5. Er beschließt über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.
6. Er beschließt über die Beteiligung an Körperschaften.
7. Er beschließt über die Aufnahme von Anleihen und Krediten von mehr als TEUR 100, sofern diese Beschlussfassung nicht bereits Bestandteil der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan gem. Ziff. 2 ist.
8. Er beschließt über die Gründung bzw. Übernahme von Einrichtungen durch das Diakonische Werk, sofern außerordentliche Umstände dies erforderlich machen. Er beschließt über wesentliche Änderungen und die Auflösung eigener Einrichtungen des Diakonischen Werkes gem. § 3 Abs. 3.
9. Er wählt die Direktorin/den Direktor im Einvernehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
10. Er beruft mindestens eine weitere Person als Mitglied des Vorstandes.
11. Er genehmigt den Geschäftsverteilungsplan und gegebenenfalls die Geschäftsordnung des Vorstandes.
12. Er entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes.
13. Er bestätigt die Fachverbände gemäß § 16.
14. Er fasst den Beschluss zur Aufnahme von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 1, den Beschluss zum Ausschluss gem. § 6 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz und gibt die Empfehlung auf Ausschluss gem. § 6 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz.
15. Er wählt die Mitglieder des Schlichtungsausschusses gem. § 19.
16. Er schlägt der Mitgliederversammlung eine Liste zur Wahl von sechs Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder in den Diakonischen Rat vor (die Mitgliederversammlung kann weitere Kandidatinnen/Kandidaten vorschlagen).
17. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

(2) Der Diakonische Rat bildet Fachausschüsse, die von den Vorsitzenden der zuständigen Fachverbände geleitet werden. Die Fachausschüsse unterstützen den Diakonischen Rat bei der Vorbereitung von Entscheidungen. Vorstandsmitglieder der Fachverbände sind Mitglieder der Fachausschüsse. Der Diakonische Rat kann aus seiner Mitte weitere Mitglieder berufen. Der Vorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen.

(3) Der Diakonische Rat bildet einen Wirtschaftsausschuss als ständigen Ausschuss. Ihm gehören an die Schatzmeisterin/der Schatzmeister, die stellvertretende Schatzmeisterin/der stellvertretende Schatzmeister sowie ein weiteres Mitglied des Diakonischen Rates. Der Wirtschaftsausschuss berät den Vorstand in wirtschaftlichen Fragen und bereitet die Beschlüsse des Diakonischen Rates in diesem Bereich vor. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teil.

## § 15 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus der Direktorin/dem Direktor und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen. Die Direktorin/Der Direktor ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes. Die Direktorin/Der Direktor muss Pfarrerin/Pfarrer sein.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates gebunden. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten bedarf bei Beschlüssen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, über die Beteiligung an Körperschaften sowie die Aufnahme von Anleihen und Krediten von mehr als TEUR 100 gem. § 14 Abs. 1 Ziffer 5 und 7 der Genehmigung durch den Diakonischen Rat.

(3) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Diakonischen Werkes sind die Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt. Der Diakonische Rat kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(4) Der Vorstand unterliegt dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Diakonischen Rates gemäß § 14. Er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, welcher der Genehmigung des Diakonischen Rates bedarf.

(5) Der Vorstand beruft zu seiner Beratung in Grundsatzfragen diakonischer Arbeit eine Konferenz der leitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle ein, und legt deren Geschäftsordnung fest.

## § 16 Fachverbände

(1) Mitglieder, die gleichen Aufgaben dienen, können sich in Fachverbänden des Diakonischen Werkes zusammenschließen. Die Fachverbände bedürfen der Bestätigung des Diakonischen Rates gem. § 14 Abs. 1 Ziff. 13.

(2) Die Fachverbände sollen wirtschaftlicher und organisatorischer Bestandteil des Diakonischen Werkes sein.

(3) Sie wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden; die/der Vorsitzende ist in der Regel Mitglied des Diakonischen Rates. Es kann auch ein anderes Vorstandsmitglied in den Diakonischen Rat entsandt werden.

(4) In die Fachverbände können Einrichtungen, Werke und Träger von sozialen Diensten als Gäste mit beratender Stimme aufgenommen werden, wenn die Zusammenarbeit vom Fachverband für nützlich gehalten wird.

## § 17 Ordnung der Fachverbände

Jeder Fachverband gibt sich eine Ordnung oder Satzung, deren Übereinstimmung mit dieser Satzung vom Diakonischen Rat festzustellen ist.

Das Zusammenwirken eines jeden Fachverbandes mit dem Diakonischen Werk wird über eine gesonderte Vereinbarung geregelt, die vom Diakonischen Rat zu bestätigen ist.

## § 18 Aufgaben der Fachverbände

(1) Die Fachverbände nehmen ihre Aufgaben entsprechend ihrer Satzung/Ordnung auch wahr durch:

1. Information und Beratung ihrer Mitglieder,
2. Mitwirkung bei der Willensbildung des Diakonischen Werkes,
3. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Fachverbände beschließen über die Ausstattung ihrer Geschäftsstellen. Sie sorgen, soweit erforderlich und

möglich, durch entsprechende Beitragsleistungen an das Diakonische Werk dafür, dass im Rahmen dessen Wirtschaftsplanes ausreichende Mittel für die Geschäftsstellenarbeit vorhanden sind. Gegebenenfalls beschließt der Diakonische Rat über die Finanzierung.

(3) Die Mitglieder der Vorstände der Fachverbände sollen als Mitglied des jeweiligen Fachausschusses des Diakonischen Rates vorgeschlagen werden.

## § 19 Schlichtungsausschuss

(1) Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Diakonischen Werkes und für den Fall der Anfechtung von Beschlüssen und Wahlen des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Der Diakonische Rat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer des Ausschusses. Der/Die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des schiedsrichterlichen Verfahrens gem. 10. Buch ZPO. Der Schlichtungsausschuss entscheidet, sofern die Beteiligten bei Anrufung des Schlichtungsausschusses erklären, sich dem Schlichtungsverfahren zu unterwerfen.

## § 20 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen aller Organe sowie der Fachverbände sind Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen.

## § 21 Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen

Die Unwirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen kann wegen Verstoßes gegen das Gesetz oder die Satzung binnen einer Frist von einem Monat beim Schlichtungsausschuss gem. § 19 geltend gemacht werden, wenn eine Berichtigung nicht erfolgt ist; es sei denn, dass durch den Verstoß das Abstimmungs- oder Wahlergebnis nicht beeinflusst werden konnte. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung oder der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Nach Ablauf der Frist können Anfechtungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, die/der Anfechtungsberechtigte war ohne Verschulden an der rechtzeitigen Einreichung gehindert. Die Geltendmachung der Nichtigkeit bleibt hiervon unberührt.

## § 22 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller satzungsmäßigen stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter anwesend ist. Der Beschluss, das Diakonische Werk aufzulösen, erfordert die Zustimmung von sieben Achtel der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter. Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern nicht anwesend, so ist binnen zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter die Auflösung des Diakonischen Werkes beschließt, wenn sieben Achtel der erschienenen stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter sich für die Auflösung erklären.

(2) Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchen.

(3) Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes nach Abstimmung der bestehenden Verbindlichkeiten entsprechend der finanziellen Leistungen der beteiligten Kirchen und der ihnen zuzuordnenden Mitglieder an das Diakonische Werk an die beteiligten Kirchen mit der Auflage, es ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der diakonischen Arbeit zu verwenden.

§ 23

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Nach Eintragung der Satzung in das Vereinsregister ist von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung alsbald eine Mitgliederversammlung gem. § 12 Abs. 4 dieser Satzung einzuladen.

(2) Bis zur Bildung des Diakonischen Rates nach § 13 dieser Satzung bleibt der gem. § 15 der Satzung vom 15.01.1999 gebildete Diakonische Rat im Amt und übernimmt die Aufgaben nach dieser Satzung.

(3) Die Beitragordnung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg vom 25.01. i.d.F. vom 17.09.2001 und die Festsetzung der Jahresbeiträge vom 21.09.2004 sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge des Diakonischen Werkes der schlesischen Oberlausitz vom 08.04.2003 bleiben bis zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes gem. § 13 Ziff. 7 in Kraft.

(4) Die vom Diakonischen Rat festgestellten Satzungen der Fachverbände behalten Gültigkeit.

(5) Wird die Fassung der neu beschlossenen Satzung vom Vereinsgericht oder Finanzamt für Körperschaften beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die den materiellen Inhalt der Satzung jedoch nicht berühren dürfen.

(6) Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(7) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes der schlesischen Oberlausitz haben darauf Anspruch, als Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz aufgenommen zu werden.

Berlin, den 26. Oktober 2004

Dr. Detlev W. B e l l i n g , M.C.L.  
Vorsitzender  
der Mitgliederversammlung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.10.2004 verabschiedet.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 13.01.2005.

\*

U r k u n d e

über die Vereinigung  
der Dreieinigkeits-Kirchengemeinde und der  
Kirchengemeinde Siemensstadt,  
beide Kirchenkreis Spandau

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159) beschlossen:

§ 1

(1) Die Dreieinigkeits-Kirchengemeinde und die Kirchengemeinde Siemensstadt, beide Kirchenkreis Spandau, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Siemensstadt“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 2005

Az. 1020-1 (08/027)

Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –  
In Vertretung

(L. S.)

S t r a ß m e i r

\*

Einführung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium  
Az.: 1253-1(25)

Berlin, den 29. September 2005

Die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel für die neu gegründete Evangelische Schule Köpenick eingeführt.

Die Umschriften lauten:

„SCHULSTIFTUNG DER EV. KIRCHE  
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ  
EVANGELISCHE SCHULE KÖPENICK “





2. Konsistorium Berlin, den 29. September 2005  
Az.: 1253-1(217)

Die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel für die Evangelische Schule Lichtenberg eingeführt.

Die Umschriften lauten:

„SCHULSTIFTUNG DER EV. KIRCHE  
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ  
EVANGELISCHE SCHULE LICHTENBERG“



2. Konsistorium Berlin, den 29. September 2005  
Az.: 1253-1(289)

Die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel für die Evangelische Schule Neuruppin eingeführt.

Die Umschriften lauten:

„SCHULSTIFTUNG DER EV. KIRCHE  
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ  
EVANGELISCHE SCHULE NEURUPPIN“



\*

**Genehmigung von neuen Kirchensiegeln**

1. Konsistorium Berlin, den 29. September 2005  
Az.: 1253-1(218)

Die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel für die Evangelische Schule Neukölln eingeführt.

Die Umschriften lauten:

„SCHULSTIFTUNG DER EV. KIRCHE  
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ  
EVANGELISCHE SCHULE NEUKÖLLN“



3. Konsistorium Berlin, den 29. September 2005  
Az.: 1253-1(219)

Die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel für die Evangelische Schule Pankow eingeführt.

Die Umschriften lauten:

„SCHULSTIFTUNG DER EV. KIRCHE  
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ  
EVANGELISCHE SCHULE PANKOW“



4. Konsistorium Berlin, den 29. September 2005  
Az.: 1253-1(225)

Die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel für die Evangelische Schule Spandau eingeführt.

Die Umschriften lauten:

„SCHULSTIFTUNG DER EV. KIRCHE  
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ  
EVANGELISCHE SCHULE SPANDAU“



5. Konsistorium Berlin, den 29. September 2005  
Az.: 1253-1(278)

Die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel für die Evangelische Schule Steglitz eingeführt.

Die Umschriften lauten:

„SCHULSTIFTUNG DER EV. KIRCHE  
BERLIN-BRANDENBURG-SCHLESISCHE OBERLAUSITZ  
EVANGELISCHE SCHULE STEGLITZ“



6. Konsistorium Berlin, den 29. September 2005  
Az.: 1252-3 (86.029-709.21-65.09)

Die Kirchengemeinde Sperenberg, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SPERENBERG“



7. Konsistorium Berlin, den 5. Oktober 2005  
Az.: 1252-3 (41/14.01)

Die Evangelische Kirchengemeinde Buckow, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BUCKOW“



8. Konsistorium Berlin, den 5. Oktober 2005  
Az.: 1252-3 (41/018-14.02)

Die Evangelische Kirchengemeinde Glienicke, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GLIENICKE“



9. Konsistorium Berlin, den 6. Oktober 2005  
Az.: 1252-3 (09.14/08.23)

Die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Berlin-Spandau, Kirchenkreis Spandau, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit dem Beizeichen Stern und den Ziffern 1 bis 5 eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„PAUL-GERHARDT-KIRCHENGEMEINDE  
IN BERLIN-SPANDAU“



10. Konsistorium Berlin, den 7. Oktober 2005  
Az.: 1252-3 (41/49.01-703.29)

Die Evangelische Kirchengemeinde Brieskow-Finkenheerd-Groß Lindow, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EV. KIRCHENGEMEINDE  
BRIESKOW - FINKENHEERD-GROSS LINDOW“



11. Konsistorium Berlin, den 7. Oktober 2005  
Az.: 1252-3 (41/49.01-703.29)

Die Evangelische Kirchengemeinde Ziltendorf-Wiesenu, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE  
ZILTENDORF-WIESENAU“



\*

#### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat nach der Namensänderung die bisherigen Kirchensiegel der Evangelischen Schulen mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG (außen) und EVANGELISCHE SCHULE NEUKÖLLN

- (innen)“, „EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG (außen) und EVANGELISCHE SCHULE PANKOW (innen)“, „EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG (außen) und EVANGELISCHE SCHULE SPANDAU IM JOHANNESSTIFT (innen)“, „EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG (außen) und EVANGELISCHE SCHULE STEGLITZ (innen)“ und „KIRCHENKREIS RUPPIN (außen) und EVANGELISCHE SCHULE NEURUPPIN - Gymnasium (innen)“ außer Geltung gesetzt.
2. Das bisherige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Sperenberg, Evangelischer Kirchenkreis Zossen, mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU SPERENBERG“ wurde außer Geltung gesetzt.
  3. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Birkholz, Bornow, Buckow und Lindenberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit den Umschriften „SIEGEL DER KIRCHENGEMEINDE BIRKHOLZ“, „SIEGEL DER PFARRE ZU BORNOW“, „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BUCKOW“ und „SIEGEL DER KIRCHENGEMEINDE LINDENBERG“ wurden außer Geltung gesetzt.
  4. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Ahrensdorf, Glienicke und Herzberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit den Umschriften „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE AHRENSDORF“, „EVANGEL. KIRCHENGEMEINDE GLIENICKE“ und „EV. KIRCHENGEMEINDE HERZBERG“ wurden außer Geltung gesetzt.
  5. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Brieskow-Finkenheerd und Oberlindow, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit den Umschriften „Martin-Luther-Kirche Brieskow-Finkenheerd 1934“ und „Evangelische Kirchengemeinde Oberlindow“ wurden außer Geltung gesetzt.
  6. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Wiesenu und Ziltendorf, beide Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, mit den Umschriften „MANEAT CHRISTUS IN NOBIS KIRCHENSIEGEL WIESENAU“ und „MANEAT CHRISTUS IN NOBIS KIRCHENSIEGEL ZILTENDORF“ wurden außer Geltung gesetzt.

\*

#### Bewerbungen um die Berufung in den Entsendungsdienst

Bewerbungen von Absolventinnen und Absolventen der Zweiten Theologischen oder der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung um die Berufung in den Entsendungsdienst gemäß der Rechtsverordnung über das Verfahren bei Berufungen in den Entsendungsdienst vom 13. März 1998 (KABL. S. 26) sind bis 10. November 2005 beim Konsistorium einzureichen.

Nähere Angaben über die erforderlichen Unterlagen können beim Konsistorium (Abt. 4, Telefon: 030/ 243 44-517) erfragt werden.

Kandidatinnen und Kandidaten früherer Jahrgänge, die sich bewerben möchten, sind gebeten, vor der Bewerbung telefonisch Rücksprache zu halten.

Als Termine für die Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern sind Donnerstag, der 5. Januar, und Freitag, der 6. Januar 2006, vorgesehen.

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die (2.) Pfarrstelle der Paulus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz, ist voraussichtlich zum 1. Januar 2006 durch Gemeindevwahl im eingeschränkten Dienst zwischen 50 und 75 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Für die Gemeinde sind insgesamt 125 % Dienstumfang für die Pfarrstellen vorgesehen, so dass nach Absprache mit der anderen Stelleninhaberin der Dienstumfang zwischen 50 und 75 % betragen kann.

Die Gemeinde wünscht sich eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer.

Sie hat zur Zeit 60 Konfirmandinnen und Konfirmanden, die von einer Diakonin und 30 Teamern betreut werden. Zwei Kindertagesstätten mit über 150 Kindern, eine offene Kinderarbeit und ein Hortprojekt in Elterninitiative zeigen einen deutlichen Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft.

Verkündigung in zahlreichen unterschiedlichen Gottesdiensten und kirchenmusikalischen Veranstaltungen sind Zentrum der Gemeinde.

In allen Arbeitsbereichen sind qualifizierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam mit den Theologen in den einzelnen Gruppen tätig. Teamarbeit wird großgeschrieben.

Die Geschäftsführung ist nicht Bestandteil des Pfarrdienstes, sondern Aufgabe des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates und des geschäftsführenden Ausschusses.

Eine Dienstwohnung steht gegebenenfalls zur Verfügung.

Weitere Informationen erteilt das Internet unter [www.paulus-lichterfelde.de](http://www.paulus-lichterfelde.de) oder telefonisch der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Holger Giese, Telefon: 0 30/84 31 05 54.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an den Gemeindegemeinderat der Paulus-Kirchengemeinde über die Superintendentur Steglitz, Tietzenweg 132, 12203 Berlin.

\*

#### Stellenangebote

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat um Veröffentlichung der nachstehenden zwei Stellenangebote gebeten:

1. Im Kirchenkreis Salzwedel ist die 100 % Gemeindepädagoginnenstelle des Kirchspiels Wallstawe (Hochschulabschluss) zu besetzen (100 %). Die Arbeit verteilt sich auf den Pfarrbereich Wallstawe und die Region West des Kirchenkreises.

Das Kirchspiel Wallstawe besteht aus sieben kleinen Dörfern mit sieben Predigtstätten bei ca. 470 Gemeindegliedern.

Zur Region West des Kirchenkreises gehören die Pfarrbereiche: Diesdorf, Dähre, Osterwohle und Wallstawe.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung.

Kindergarten und Grundschule (noch) befinden sich in Wallstawe, Sekundarschule in Dähre (9 km) und Gymnasium in Salzwedel (13 km).

Erwartet wird im Bereich Wallstawe (Dienstort):

- Gottesdienst in allen Kirchen in regelmäßigem Rhythmus, Amtshandlungen, monatlich einmal Leitung des Seniorenkreises, Besuche bei Alten und Kranken,

- in Zusammenarbeit mit der Katechetin gemeinsame Familiengottesdienste, Martinsfeiern und Ausbau der Vorschularbeit (weiteres Zugehen auf Kindergarten und Grundschule).

Erwartet wird in der Region als Schwerpunkt der Aufbau der Jugendarbeit, in Zusammenarbeit mit den drei Pfarrern:

- Gestaltung von Konfirmanden- und Jugendfreizeiten und Jugendgottesdiensten, Sammlung eines/zweier Jugendkreise/s,
- Aufbau und Begleitung eines regionalen Elternkreises,
- Aufbau und Anleitung der Arbeit mit Ehrenamtlichen,
- Koordination regionaler Termine, evtl. Erstellen eines regionalen Gemeindeblattes.

Erwartet wird von dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in:

- Engagement zur Motivierung auch kirchenfremder Menschen, Teilnahme am örtlichen Leben und Kontaktsuche zu den Vereinen vor Ort.

Fahrerlaubnis und eigener PKW werden vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an: EKM, Kirchenamt Magdeburg, Dezernat E, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Anfragen sind zu richten an die Superintendentur Salzwedel, z.Hd. Herrn Superintendent Michael Sommer, Neuperverstraße 2, 29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/30 52 51.

2. Im Kirchenkreis Salzwedel ist die Stelle eines/einer Gemeindepädagogin/in (FH) im Pfarrbereich Jübar und in der Region mit einem Dienstumfang von 75 % (Aufstockung mit 25 % RU möglich durch Beauftragung) zu besetzen.

Aufgaben:

- Pfarrdienst im Kirchspiel Jübar
- Neben dem RU und dem monatlichen „Kunterbunten Kindermorgen“ wird ein weiterer Aufbau der Arbeit mit Kindern und jungen Familien gewünscht, die Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sollte dabei fortgeführt und erweitert werden.

Unterstützend könnte dabei sein, Verknüpfungen zu schaffen zwischen Schule, Kindergarten und Kirchengemeinde.

- Die Jugendarbeit im Kirchspiel sollte neu aufgebaut werden. In der gesamten Region ist eine Verknüpfung der Jugendarbeit, sowie ein weiterer Aufbau erwünscht. Dabei sind Projekte und Freizeiten erwünscht.

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in der/die bereit ist, sich auf die dörflichen Strukturen der Region einzulassen und Freude hat an Aufbauarbeit.

In der Region gibt es eine wachsende Zusammenarbeit zwischen den hauptberuflichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst (Pfarrer, Pfarrfrauen, Gemeindepädagoginnen, Kirchenmusikerin) und den Ehrenamtlichen in den Gemeindegemeinderäten, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der Kirchenmusik, an der sich ein neuer Mitarbeiter/Mitarbeiterin beteiligen möchte.

Wir wünschen uns die Umsetzung des Evangeliums durch altersspezifische und situationsbezogene Angebote für die einzelnen Zielgruppen.

Die Besetzung der Stelle ist ab sofort möglich.

Renovierte Gemeinderäume und Wohnung im Pfarrhaus sind vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind an das Kirchenamt Magdeburg zu richten.

Auskünfte und weitere Informationen über Superintendent Sommer, Superintendentur Salzwedel Neuperverstraße 2, Telefon: 0 39 01/30 52 51.

3. Das Evangelische Studienwerk Villigst e.V. hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Wir sind das Begabtenförderungswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland und fördern Studierende und Promovierende.

Wir suchen zum 1. März 2006 eine/einen Pfarrer/in zur befristeten Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb der Leitung des Evangelischen Studienwerks.

Sie erwartet eine abwechslungsreiche Arbeit, die folgende Schwerpunkte beinhaltet:

- seelsorgerische Betreuung und Beratung unserer Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- Mit-Herausgabe unserer wissenschaftlichen Schriftenreihe,
- Mitarbeit im Seminarprogramm,
- Beteiligung an den Auswahlen der neuen Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- Mitarbeit im Leitungsteam.

Wir erwarten einen an wissenschaftlicher Arbeit und den Umgang mit Studierenden interessierten Menschen, der sich mit Engagement und Einfühlungsvermögen einbringt.

Es ist an eine 3 bis 4-jährige Entsendung durch die Landeskirche an das Evangelische Studienwerk gedacht.

Bewerbungsschluss: 1. Dezember 2005

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Dr. Klaus Holz, Leiter und Christian Tilker, Verwaltungsleiter, Evangelisches Studienwerk e.V. Villigst, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte, Telefon: 023 04/755-195.

\*

#### Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

**In der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Lichtenberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Am Fennpfuhl, Evangelischer Kirchenreis Lichtenberg-Oberspree**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit insgesamt 100% Dienstumfang neu zu besetzen.

Die Gemeinden mit insgesamt 5.000 Gemeindegliedern umfassen Neu- und Altbaugebiete im Osten Berlins. Das Gemeindeleben konzentriert sich in der Alten Pfarrkirche Lichtenberg und im modernen

Gemeindezentrum „Am Fennpfuhl“. Beide Gemeinden arbeiten in allen Bereichen der Gemeindegemeinschaft eng zusammen.

Durch die bisherige kirchenmusikalische Arbeit und vielfältiges ehrenamtliches Engagement ist die Kirchenmusik eine der wichtigsten Säulen der Gemeindegemeinschaft. Sie führt über Kammer- und Kantatenmusik bis hin zu Aufführungen moderner Kompositionen unterschiedliche, auch kirchenferne Menschen in gottesdienstlichen und musikalischen Veranstaltungen zusammen.

Erwartet werden:

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste (gemeinsam mit ehrenamtlichen Organistinnen und Organisten, Musikerinnen und Musikern) und Kasualien,
- die Leitung und den weiteren Aufbau des Chores, des Jugendchores, des Kinderchores und des Vorschulchores,
- die Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Konzerten und besonderen musikalischen Veranstaltungen.

Die Gemeinden freuen sich auf eine engagierte Kirchenmusikerin oder einen engagierten Kirchenmusiker, die oder der vertrauensvoll im Team, mit den ehrenamtlichen Musikerinnen und Musikern und mit den Partnern der Ökumene in Lichtenberg zusammenarbeitet. Offenheit für verschiedene Formen der Gemeindegemeinschaft und die Bereitschaft am Gemeindeleben teilzunehmen werden vorausgesetzt.

Näheres zur Aufteilung der einzelnen Dienste auf die beiden Gemeinden wird im Dienstvertrag geregelt.

Vorhanden sind:

- im Gemeindezentrum eine 6-registrige Orgel (1 Manual und Pedal) – Gebr. Hillebrandt / Isernhagen 1968,
- in der Pfarrkirche eine 10-registrige Orgel (2 Manuale und Pedal) – Schuke / Potsdam 1964,
- ehrenamtliche Organistinnen und Organisten, Musikerinnen und Musiker, die die Kirchenmusikerin oder den Kirchenmusiker bei der Gestaltung der Gottesdienste unterstützen und für eine große musikalische Vielfalt bei den Konzerten sorgen.

Die Vergütung richtet sich nach den kirchlichen Regelungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Peter Radziwill, Telefon: 030/ 5 58 87 47, Gemeindepädagogin Britta Albrecht-Schatta, Telefon: 030/9 25 25 25 und Kreiskantorin Beate Kruppke, Telefon: 030/ 5 03 13 73.

Informationen sind auch unter [www.kirche-alt-lichtenberg.de](http://www.kirche-alt-lichtenberg.de) und [www.kirche-am-fennpfuhl.de](http://www.kirche-am-fennpfuhl.de) zu finden.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Gemeindegemeinschaftsrat der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Lichtenberg, Möllendorferstraße 33, 10367 Berlin, zu richten.

## **IV. Personlnachrichten**

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personlnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

### **Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung im Jahr 2006**

Das Theologische Prüfungsamt gibt folgende Prüfungstermine für die Erste Theologische Prüfung bekannt:

26. bis 28. April 2006  
und  
23., 25. und 26. Oktober 2006.

